

Geschäftsverzeichnisnr. 1125
Urteil Nr. 55/97 vom 17. September 1997

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1997 zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten, erhoben von E. Verduyckt.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Boel und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Juli 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E. Verduyckt, wohnhaft in 2230 Herselt, Averbodesesteenweg 23, Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1997 zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1997, sowie von einigen Bestimmungen, die untrennbar damit verbunden wären.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 7. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 14. Juli 1997 haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf Nichtigkeitklärung wegen fehlenden Interesses offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 15. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

E. Verduyckt hat mit am 25. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

#### *Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention*

1. In ihrem Begründungsschriftsatz behauptet die klagende Partei, das Verfahren aufgrund von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof stehe im Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Klägerin ein öffentlicher und kontradiktorischer Prozeß verweigert werde, wobei ihren zivilrechtlichen Ansprüchen Abbruch getan werde. Das angefochtene Gesetz könne sich auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auswirken, da es die politischen Behörden in die Lage versetze, Straftaten, die die Klägerin begehen sollte, ermitteln und verfolgen zu lassen, und Straftaten, bei denen sie die Geschädigte wäre, nicht ermitteln bzw. verfolgen zu lassen. Die Klägerin beantragt, unter Assistenz ihres Rechtsbeistands in die öffentlichen Sitzung des Hofes gehört zu werden.

2.1. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann Artikel 6 Absatz 1 auf einen Verfassungsgerichtshof Anwendung finden (Urteil in Sachen Ruiz-Mateos, 23. Juni 1993, §§ 57 bis 60, Serie A, Nr. 262). Dieser Verfassungsgerichtshof hat konkret zu prüfen, ob der vorliegende Rechtsstreit, auf den Artikel 6 Absatz 1 anwendbar wäre, sich auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen bezieht oder von der Stichhaltigkeit einer gegen eine klagende Partei erhobenen strafrechtlichen Anklage handelt.

2.2. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1997 zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten darin eingefügt wurde, und gegen einige angeblich untrennbar damit verbundene Bestimmungen. Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches lautet folgendermaßen:

« Der Justizminister legt die Richtlinien der strafrechtlichen Politik fest, einschließlich derjenigen der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, nachdem er das Gutachten des Kollegiums von Generalprokuratoren eingeholt hat.

Diese Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft verbindlich.

Die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen sorgen für die Durchführung dieser

Richtlinien in ihrem jeweiligen Amtsbereich. »

2.3. Ohne daß der Hof zu prüfen hat, ob Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das in Kapitel II von Titel V des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Vorverfahren anwendbar ist, stellt er fest, daß der von der klagenden Partei dem Hof vorgelegte Streitfall sich weder auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, noch auf die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage bezieht. Er bezieht sich jedoch, im Rahmen eines objektiven Streitverfahrens, auf Rechte und Pflichten, welche sich aus Rechtsverhältnissen zwischen dem Staat und seinen Organen ergeben, und betrifft die Organisation der Ausübung der Staatsgewalt. Der Umstand, daß die in Anwendung von Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches vom Justizminister festzulegenden Richtlinien der strafrechtlichen Politik sich auf eine strafrechtliche Anklage auswirken können, die gegen die klagende Partei erhoben worden ist bzw. in Zukunft erhoben werden könnte, hat nicht zur Folge, daß die beim Hof gegen diese Bestimmung erhobene Klage dahingehend aufzufassen ist, daß sie sich auf « die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage » bezieht. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention könnte also nicht auf den vorliegenden Streitfall angewandt werden.

2.4. Das Vorverfahren vor dem Hof wird durch die Artikel 69 bis 73 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 organisiert. Diese Bestimmungen sehen nicht vor, daß die klagende Partei in der öffentlichen Sitzung gehört wird. Die der klagenden Partei gebotene Möglichkeit, einen Begründungsschriftsatz einzureichen, nachdem ihr die Schlußfolgerungen der referierenden Richter notifiziert worden sind, gewährleistet zur Genüge die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens. Demzufolge ist dem Antrag, in der öffentlichen Sitzung gehört zu werden, nicht stattzugeben.

3. Die von der klagenden Partei gegen die Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgebrachten Beschwerdegründe werden abgewiesen.

#### *Hinsichtlich des Interesses der klagenden Partei*

4. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtssprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann «jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachweist » Klage erheben.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß eine natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung beim Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

5. Die klagende Partei behauptet, daß « mindestens ein jeder, der - wie die klagende Partei - im belgischen Staatsgebiet wohnt, ein Interesse daran hat, daß die Strafgesetze gemäß der Verfassung, insbesondere den Artikeln 10 und 11 angewandt werden; daß mindestens ein jeder, der in Belgien wohnt, [...] ein unmittelbares und persönliches Interesse daran hat, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen; daß das grundlegende Prinzip der Gleichheit aller Belgier vor dem Gesetz (Artikel 10 der Verfassung) und insbesondere vor dem Strafgesetz einen derart wesentlichen Aspekt der Freiheit des Bürgers darstellt und ein derart grundlegendes politisches und bürgerliches Recht in einer repräsentativen Demokratie, die überdies ein noch unvollkommener Föderalstaat ist, da die Regionen und Gemeinschaften noch nicht über eigene Richter und eigene Fahndungsbeamte verfügen, ist, daß jede natürliche Person ein fortwährendes Interesse daran hat, daß die Strafgesetze des föderalen Parlamentes, der Parlamente der Regionen und derjenigen der Gemeinschaften nicht durch die föderale vollziehende Gewalt außer Kraft gesetzt werden und daß die bindende Wirkung der Strafgesetze beachtet wird, auch wenn der Betroffene noch nicht Gegenstand diskriminierender Verfolgungen gewesen ist ».

6.1. Es zeigt sich nicht anhand der von der klagenden Partei vorgebrachten Angaben, daß sie durch die angefochtene Bestimmung in ihrer Situation unmittelbar betroffen sein könnte. Höchstens wird daraus ersichtlich, daß sie durch die in Anwendung dieser Bestimmung vom Justizminister festgelegten Richtlinien indirekt in ihrer Situation betroffen sein könnte.

Genausowenig weist die klagende Partei nach, wie sie durch die bestrittene Maßnahme ungünstig betroffen sein könnte, wenn sie - jetzt oder in Zukunft - Gegenstand einer strafrechtlichen Anklage sein sollte. Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich darauf, in einer Gesetzesbestimmung eine in der Praxis existierende, mit der Verfassung vereinbare Vorgehensweise zu bestätigen. Die Richtlinien, auf die sich diese Bestimmung bezieht, können «allgemeine Kriterien und Modalitäten zur Ausübung der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik enthalten». Sie dürfen jedoch nicht «zur Außerkraftsetzung eines Gesetzes führen oder implizieren, daß der Justizminister eine individuelle negative Anordnungsbefugnis ausüben würde» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 867/6, S. 4). Nötigenfalls kann darauf hingewiesen werden, daß der Justizminister bei der Ausübung der ihm zugeteilten Zuständigkeit die Verfassung, insbesondere deren Artikel 10 und 11 zu beachten hat. Es steht je nach dem Fall den Verwaltungsgerichten bzw. den ordentlichen Gerichten zu, dies innerhalb der Grenzen ihres Kompetenzbereichs zu überwachen. Die angefochtene Bestimmung beeinflusst demzufolge die Situation der klagenden Partei nicht in ungünstigem Sinne.

6.2. Die bloße Eigenschaft als mögliches Subjekt des Strafgesetzes genügt nicht als Nachweis für das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung, die sich auf die strafrechtliche Politik bezieht. Die Anerkennung des von der klagenden Partei umschriebenen Interesses, das sich nicht von jenem Interesse unterscheidet, das ein jeder daran hat, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen beachtet wird, würde darauf hinauslaufen, die Popularklage zuzulassen, was nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht.

7. Die Nichtigkeitsklage ist also offensichtlich unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf Nichtigerklärung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève